

NEV IM DIALOG 3

2. MÄRZ 2012

Rundschreiben für Mitglieder

Informationen aus der Verwaltungsratsitzung des Neckar-Elektrizitätsverbands vom 27.02.2012

1. Mitgliederversammlung

Der Verwaltungsrat hat entschieden, die angedachte **Verbandsversammlung** am **30.03.2012 nicht** durchzuführen. Der Termin entfällt damit.

2. Bündelausschreibung für den Strombezug für die Straßenbeleuchtung



Der Verwaltungsrat hat der Durchführung einer Bündelausschreibung des Neckar-Elektrizitätsverbands in Zusammenarbeit mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg zugestimmt. Der NEV wird die Ausschreibungskosten für seine teilnehmenden Verbandsgemeinden übernehmen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden wir Ihnen mit dem nächsten Rundschreiben zur Verfügung stellen.

Absageschreiben an unterlegene Konzessionsbewerber

Nachstehend eine Empfehlung der Geschäftsstelle, wie es weitergeht, wenn der Gemeinderat über die Konzessionsvergabe entschieden hat:

Das Gesetz sieht keine Bestimmung vor, nach welcher ein individuelles Absageschreiben an einen unterlegenen Bewerber auf Abschluss eines Strom-Konzessionsvertrages erforderlich ist. Allerdings bestimmt § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG, dass eine Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Konzessionsverträgen ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt zu machen hat, sofern sich auf die Konzessionsvergabe mehrere Unternehmen beworben haben. In welchen Medien diese Bekanntmachung zu erfolgen hat, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. In der juristischen Literatur wird hierzu vertreten, dass die Bekanntgabe im betreffenden kommunalen Anzeiger sowie in der Tagespresse zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird teilweise auch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger für erforderlich gehalten.

Im Rahmen Ihrer Begründungspflicht gem. § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG hat die Gemeinde nach der amtlichen Gesetzesbegründung alle „begründeten, nachvollziehbaren, rationalen und wettbewerbsorientierten Kriterien“ anzugeben, die sie zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung hat also anhand der vor der Konzessionsentscheidung bekanntgemachten Auswahlkriterien und deren Gewichtung zu erfolgen. Zu beachten ist, dass eine Gemeinde im Falle gleicher Angebotsbedingungen zu berücksichtigen hat, dass der bisherige Konzessionsnehmer durch eine anderweitige Konzessionsvergabe aufgrund seiner Überlassungspflicht hinsichtlich der Versorgungsnetzanlagen in seinem Eigentumsrecht verletzt wird, ohne dass dies in Bezug auf den Zweck des § 46 Abs. 2 EnWG erforderlich ist. Fällt die Entscheidung also nicht zu Gunsten des bisherigen Konzessionsnehmers aus, so sind geeignete Unterscheidungskriterien in die Bekanntmachung aufzunehmen.



Ob neben der öffentlichen Bekanntmachung auch eine individuelle Mitteilung der Konzessionsentscheidung an den unterlegenen Bewerber erforderlich ist, ist – wie bereits ausgeführt – weder gesetzlich geregelt, noch ist diese Frage, soweit ersichtlich, von Gerichten entschieden worden. In der juristischen Literatur wird dies teilweise – ohne nähere Begründung - vertreten. Um insoweit rechtliche Risiken auszuschließen, sollte neben der öffentlichen Bekanntmachung vorsorglich auch eine individuelle Absage erfolgen, deren Inhalt sich mit dem Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe nach § 46 Abs. 3 Satz 5 EnBW deckt.

Termine für das Jahr 2012 (Änderungen vorbehalten)

Regionalbeirat Süd (Mitglieder aus den Landkreisen Esslingen, Reutlingen & Böblingen): 08.10.2012

Regionalbeirat Mitte (Mitglieder aus den Landkreisen Rems-Murr, Göppingen & Ostalbkreis): 10.10.2012

Regionalbeirat Nord (Mitglieder aus den Landkreisen Heilbronn, Ludwigsburg & Enzkreis): 12.10.2012

Verbandsversammlungen 30.03.2012 – ENTFÄLLT! Die zweite Verbandsversammlung findet, wie vorgesehen am 16.11.2012, statt.

Start jeweils ca. 9.30 Uhr. Falls sich Terminänderungen ergeben, informieren wir Sie unverzüglich.

Herzliche Grüße,

Rüdiger Braun (Geschäftsführer)